

Liebherr-Garantiebedingungen

Die nachstehend beschriebenen Liebherr-Garantiebedingungen gelten ausschließlich für die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich.

Liebherr leistet dem Eigentümer dieses Liebherr Kühl- und/ oder Gefriergeräts (Gerät) Garantie gemäß den nachstehenden Bedingungen (Liebherr-Garantie). Diese Liebherr-Garantie gilt zusätzlich zu den dem Käufer gegen den Verkäufer des Geräts zustehenden gesetzlichen Rechten (Mängelhaftung/Gewährleistung) und schränkt diese nicht ein.

I. Dauer und Beginn der Liebherr-Garantie

1. Die Liebherr-Garantie wird für die Dauer von 24 Monaten (Garantiedauer) gewährt.
2. Die Garantiedauer beginnt mit der Übergabe des Geräts an den Käufer, der das Gerät zum Zwecke der erstmaligen Inbetriebnahme gekauft hat.
3. Durch eine Leistung aus der Liebherr-Garantie wird die Garantiedauer weder erneuert noch verlängert.

II. Voraussetzung der Liebherr-Garantie

Liebherr leistet die Liebherr-Garantie, wenn nachweislich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Gerät wurde erstmalig von einem Verkäufer, der Unternehmer ist, in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Republik Österreich gekauft.
2. Das Gerät ist in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Republik Österreich aufgestellt.
3. Für das Gerät werden dem Liebherr-Kundendienstpersonal diese Liebherr-Garantiebedingungen und der Kaufbeleg vorgelegt.
4. Die Liebherr-Garantie ist mit Ausnahme des in III 3. beschriebenen Falles nicht auf ein anderes Gerät übertragbar.

III. Inhalt und Umfang der Liebherr-Garantie

1. Während der Garantiedauer am Gerät auftretende Mängel, die nachweislich auf Material- oder Fertigungsfehlern beruhen, wird der Liebherr-Kundendienst oder die autorisierte Liebherr-Kundendienststelle kostenlos beheben. Sofern es sich um einen Mangel an Teilen der Innenausstattung sowie Griffe und/oder Abdeckblenden handelt, behält sich Liebherr vor, dem Eigentümer die entsprechenden Ersatzteile zur Selbstmontage kostenlos zuzusenden.
2. Die Liebherr-Garantie umfasst keine über die Mängelbehebung hinausgehenden Ansprüche gegen Liebherr. Insbesondere für Folgeschäden übernimmt Liebherr keine Haftung.

3. Ist die Reparatur unwirtschaftlich oder unmöglich, erhält der Eigentümer gegen Übergabe seines mangelhaften Geräts ein identisches oder vergleichbares Neugerät (Ersatzgerät). In diesem Fall wird die verbleibende Garantiedauer der Liebherr-Garantie auf das Ersatzgerät übertragen.

4. Der Eigentümer muss sich das, was er vom Verkäufer aufgrund der Geltendmachung seiner gesetzlichen Rechte (Mängelhaftung/Gewährleistung) erhält, auf eine Leistung aus der Liebherr-Garantie anrechnen lassen.

IV. Ausschluss und Erlöschen der Liebherr-Garantie

1. Ausgeschlossen von der Liebherr-Garantie sind Fehler oder Mängel am Gerät, die zurückzuführen sind auf:

a) Nichtbeachtung der Gebrauchs- und/oder Montageanleitung, fehlerhafte Aufstellung und/oder fehlerhaften Anschluss, bestimmungswidrige Nutzung, unsachgemäße Bedienung oder Beanspruchung sowie Verschleiß.

b) Äußere Einwirkungen, wie z. B. Transportschäden, Beschädigung durch Stoß oder Schlag, Schäden durch Witterungseinflüsse oder sonstige Naturereignisse.

c) Reparaturen und Abänderungen, die nicht vom Liebherr-Kundendienst oder von einer autorisierten Liebherr-Kundendienststelle vorgenommen wurden.

2. Die Liebherr-Garantie erlischt, wenn, gleichgültig von wem, das Typenschild bzw. die Gerätenummer entfernt, manipuliert oder unleserlich gemacht wurde oder wenn in das Gerät Teile fremder Herkunft eingebaut wurden.

V. Verjährung

Ansprüche aus der Liebherr-Garantie wegen eines innerhalb der Garantiedauer geltend gemachten Mangels verjähren in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entdeckung des Mangels.

Garantiegeber für die Bundesrepublik Deutschland:

Liebherr-Hausgeräte Ochsenhausen GmbH
Postfach 1161, D-88411 Ochsenhausen

Garantiegeber für Republik Österreich:

Liebherr-Hausgeräte Lienz GmbH
Postfach 184, A-9900 Lienz

LIEBHERR